

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 18. Oktober 2022

Teil II

382. Verordnung: Änderung der Ausbildungspflicht-Verordnung

382. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Ausbildungspflicht-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 11 Abs. 6 Z 2 des Ausbildungspflichtgesetzes – APflG, BGBl. I Nr. 62/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2020, wird verordnet:

Die Ausbildungspflicht-Verordnung – APfl-VO, BGBl. II Nr. 50/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a lautet:

„a) überbetriebliche Lehrausbildung (§ 30b BAG);“

2. § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a bis c lauten:

- „a) Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege (Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegeassistenten- und Pflegefachassistenten-Ausbildung, Ausbildung zur Operationstechnischen Assistenz);
- b) Ausbildungen zur Operationstechnischen Assistenz an Einrichtungen, die Sonderausbildungen in der Pflege im Operationsbereich anbieten
- c) Lehrgänge oder Schulen für medizinische Assistenzberufe (Medizinische Fachassistenten, Desinfektionsassistenten, Gipsassistenten, Laborassistenten, Obduktionsassistenten, Operationsassistenten, Ordinationsassistenten, Röntgenassistenten, Operationstechnische Assistenz);“

3. In § 1 Abs. 1 Z 3 erhalten die bisherigen lit. c bis i die Bezeichnungen „d“ bis „j“.

4. § 1 Abs. 1 Z 4 lit. a und b lauten:

- „a) Teilnahme an einem für eine weiterführende (Aus-)Bildung erforderlichen Deutsch-Sprachkurs bis zur Erlangung der individuell notwendigen Sprachkenntnisse;
- b) Besuch von Schulen oder Ausbildungen im Ausland, wenn diese vergleichbaren österreichischen Schulen oder Ausbildungen gleichwertig sind oder in Österreich nicht angeboten werden und dadurch kein Nachteil für die Jugendlichen zu erwarten ist;“

Kocher

